

Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 7

Rathenow, den 04.04.2000

Nr. 04

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung nach § 14 abs. 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung betreffend den Wasser- und Abwasserverband Rathenow Seite 47

Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2000 Bekanntgabe nach § 64 LKrO Seite 83

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Döberitz und der Stadt Premnitz vom 10.08.1999 mit Genehmigungsbescheid vom 06.03.2000 des Landrates des Landkreises Havelland nach § 24 Absatz 2 GKG

Seite 83

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung betreffend den Wasser- und Abwasserverband Rathenow

Der Landrat des Landkreises Havelland als untere Kommunalaufsichtbehörde hat gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 6. Juli 1998 (GVBl. I S. 162) folgende Feststellung getroffen:

- 1. der ''Wasser- und Abwasserverband Rathenow'', vertreten durch den Verbandsvorsteher, gilt nach dem Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (StabG vom 06.07.1998; GVBl. I S. 162 ff.) als am 01.05.1991 entstanden.
- 2. dem Verband sind mit Wirkung vom 30.01.1992 die Gemeinden Görne, Großderschau, Kleßen, Möthlitz, Schönholz-Neuwerder, Stadt Rhinow, Spaatz, Stölln und Strodehne sowie mit Wirkung vom 01.04.1993 die Gemeinden Gülpe und Wolsier beigetreten.
- 3. die Verbandssatzung des "Wasser- und Abwasserverband Rathenow", in Kraft getreten am 01.05.1991, veröffentlicht im "Amtsblatt Kreis Rathenow" vom 25.04.1991, erhält nach den Vorschriften des StabG folgende geheilte Fassung:

Satzung für den Wasser- und Abwasserverband Rathenow

Inhaltsübersicht

§	1	Name, Sitz, Rechtsgestalt
§	2	Verbandsgebiet
§	3	Mitglieder
§	4	Aufgabe
§	5	Durchführung der Aufgabe, Unternehmen, Plan
§	6	Wirtschaftlichkeit, landschaftliche Belange, Umweltschutz
§	7	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§	8	Verbandsorgane
§	9	Zusammensetzung der Verbandsversammlung
§	10	Wahl der Verbandsversammlung
§	11	Amtszeit der Verbandsversammlung
§	12	Aufgaben der Verbandsversammlung
§	13	Sitzungen der Verbandsversammlung
§	14	Beschlußfassung der Verbandsversammlung
§	15	Wahlen
§	16	Zusammensetzung des Vorstandes
§	17	Wahl und Abberufung des Vorstandes
§	18	Amtszeit des Vorstandes
§	19	Geschäfte des Vorstandes
§	20	Sitzungen des Vorstandes
§	21	Beschließen im Vorstand
§	22	Vertretung des Verbandes
§	23	Vorsteher
§	24	Geschäftsstelle
§	25	Verschwiegenheitspflicht
§	26	Haushaltsjahr
§	27	Haushaltsplan
§	28	Nicht planmäßige Ausgaben
§	29	Verwendung der Einnahmen
§	30	Kredite

Amtsblatt für den Landkreis Havelland Seite 48

§	31	Rücklagen
§	32	Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung
§	33	Prüfung der Jahresrechnung
§	34	Entlastung
§	35	Gebühren und Kosten
§	36	Genehmigung von Satzungen gemäß § 35
§	37	Veranlagung von Gebühren und Kosten
§	38	Hebung der Gebühren und Kosten
§	39	Nachtragshebeliste
§	40	Säumnis
§	41	Zwangsvollstreckung
§	42	Rechtsbehelfe
§	43	Ordnungsgewalt
§	44	Genehmigung von Geschäften
§	45	Satzungsänderungen
§	46	Abwicklung im Fall der Auflösung des Verbandes
§	47	Bekanntmachungen
§	48	Aufsicht
8	49	Inkrafttreten

Satzung für den Wasser- und Abwasserverband Rathenow

§ 1 Name, Sitz, Rechtsgestalt

- (1) Der Verband führt die Bezeichnung "Wasser- und Abwasserverband Rathenow" (nachfolgend Verband genannt).
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Rathenow.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Landrates des Landkreises Rathenow als untere Aufsichtsbehörde. Er wurde als Zweckverband auf der Grundlage § 61 Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 und dem Zweckverbandsgesetz vom 07. Juni 1939 gegründet.
- § 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet ist der Landkreis Rathenow bzw. das Gebiet seiner Mitglieder.

- § 3 Mitglieder
 - (1) Mitglieder des Verbandes sind die folgenden Städte und Gemeinden des Landkreises Rathenow: Bamme, Barnewitz, Böhne, Buckow, Bützer, Buschow, Damme, Döberitz, Ferchesar, Garlitz, Göttlin, Gräningen, Großwudicke, Grütz, Hohennauen, Jerchel, Kotzen, Kriele, Landin, Liepe, Milow, Mögelin, Möthlow, Mützlitz, Nennhausen, Nitzahn, Parey, Premnitz, Rathenow, Semlin, Stechow, Steckelsdorf, Vieritz, Wassersuppe, Witzke und Zollchow.
 - (2) Über Anträge zur Aufnahme als Mitglied bzw. Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, nachdem er die Verbandsversammlung dazu gehört hat.
 - (3) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem laufenden. In ihm sind alle Mitglieder mit der Anzahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter und der Zahl der Stimmen in der Verbandsversammlung aufzuführen. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Es steht jedem Mitglied zur Einsicht offen.
- § 4 Aufgabe
 - (1) Aufgabe des Verbandes ist:
 - a) die Versorgung der Verbandsmitglieder mit Wasser,
 - b) die schadlose Abwasserbeseitigung für die Verbandsmitglieder,
 - c) die Abfallbeseitigung insoweit sie sich aus den Aufgaben nach a) und b) ergibt,
 - d) die Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

- (2) Der Verband kann wirtschaftliche Unternehmen auf vertraglicher Grundlage an der Lösung der Aufgaben beteiligen.
- § 5 Durchführung der Aufgabe, Unternehmen, Plan
 - (1) Als Mittel zur Durchführung der Aufgabe des Verbandes kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Maßnahmen zur Unterhaltung der Anlagen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
 - b) Maßnahmen zur vorbeugenden Instandsetzung der Anlagen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
 - Maßnahmen zur Beseitigung von Havarien an Anlagen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
 - d) Planung, Bau und Betrieb der Anlagen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
 - e) Verwertung bzw. Beseitigung des anfallenden Klärschlamms,
 - f) Kontrolle der Trinkwasserschutzgebiete,
 - g) Kontrolle der Abwassereinleitung in das Kanalnetz,
 - h) Kontrolle der Abwassereinleitung in die Vorfluter.
 - (2) Das Unternehmen des Verbandes zu Absatz 1 Buchstabe a bis h ergibt sich aus den jeweils beschlossenen Einzelplänen.
 - (3) Der Verband führt ein Lagerbuch, getrennt nach den Anlagen entsprechend der in § 4 Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Aufgaben.
 - (4) Änderungen und Ergänzungen des Planes und des Unternehmens bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
 - (5) Der Verband führt seine Maßnahmen durch, sobald und soweit er dazu in der Lage ist. Die Durchführung richtet sich nach den jeweils vom Vorstand beschlossenen Einzelplänen. Zu den zur Ausführung seiner Aufgabe erforderlichen Plänen bedarf der Verband der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
 - (6) Die Pläne der Verbandes sind nicht Bestandteil der Satzung.
- Wirtschaftlichkeit, landschaftliche Belange, Umweltschutz
 Der Verband hat seine Arbeiten so durchzuführen, daß seine Aufgaben mit der erforderlichen
 Wirksamkeit so wirtschaftlich wie möglich erfüllt werden. Dabei ist unbedingt auf Natur und
 Landschaft sowie deren Erholungswert und die Belange des Umweltschutzes Rücksicht zu nehmen.
 Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nur zulässig, wenn dies unumgänglich notwendig
 ist.
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - (1) Die Verbandsmitglieder haben unbeschadet der aus der Erfüllung der Verbandsaufgaben entstehenden Rechte Anspruch auf Beratung durch den Verband in allen mit der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zusammenhängenden Fragen.
 - (2) Mit dem Beitritt zum Verband gehen die Rechte und die Pflichten zur Erfüllung der Aufgaben, die dem Verband gestellt sind, von den Mitgliedern auf den Verband über.
 - (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihre Grundstücke zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes entsprechend dem Bauprogramm zur Verfügung zu stellen. Soweit durch die Inanspruchnahme die weitere Nutzung des Grundstückes ganz oder teilweise ausgeschlossen wird, ist ein Ausgleich für entgangene Nutzung des Grundstückes anzurechnen. Die Höhe des Ausgleichs wird durch den Verkehrswert des Grundstückes begrenzt.

- (4) Alle Grundstücke und Anlagen, die die Mitglieder des Verbandes zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes bereits betreiben und unterhalten, sind dem Zweckverband, soweit sie im Eigentum von Mitgliedern des Verbandes stehen, von den Mitgliedern unentgeltlich zu Eigentum zu übertragen mit der Maßgabe, daß eine Rückübertragung zu erfolgen hat, wenn die Zweckbestimmung geändert wird. Soweit mehrere Mitglieder zu den zu übertragenden Anlagen gehören, hat ein Vorteilsausgleich zu erfolgen.
- (5) Die Verpflichtung zur Eigentumsübertragung nach Absatz 4 entfällt, wenn das Grundstück nur zur Durchleitung von Wasser und/oder Abwasser benutzt wird.
- (6) Werden für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes Grundstücke benötigt, die sich nicht in Eigentum der Verbandsmitglieder befinden, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet sich dafür einzusetzen, daß der Verband die betreffenden Grundstücke über Kauf oder Nutzungsregelungen zur Verfügung bekommt.
- (7) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, mit den ihnen gesetzlich zur Verfügung stehenden Mitteln die im Gemeindegebiet liegenden und an das Leitungs- bzw. Kanalnetz angeschlossenen Nutzer zu einer Wasserentnahme bzw. Abwassereinleitung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik anzuhalten.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband über alle zur Beurteilung der Beitragspflicht und Beitragshöhe wesentlichen Umstände auf schriftliche Anfrage Auskunft zu erteilen.
- § 8 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand.
- § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
 - (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder, und zwar dergestalt, daß von jedem Verbandsmitglied je angefangene 8.000 Einwohner ein Vertreter zu entsenden ist.

Die Verbandsversammlung hat somit 42 Mitglieder, davon entfallen auf die

Stadt Rathenow 4
Stadt Premnitz 3

anderen Städte und Gemeinden je 1 Vertreter.

- (2) Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Für die Stellvertreter gelten die Bestimmungen für die Mitglieder der Verbandsversammlung analog.
- (3) Mitgliedschaft und T\u00e4tigkeit der Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter in der Verbandsversammlung ist ehrenamtlich, an die Person gebunden und k\u00f6nnen nicht \u00fcbertragen werden.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ein Sitzungsgeld, dessen Höhe durch Beschluß der Verbandsversammlung festgelegt wird.
- § 10 Wahl der Verbandsversammlung
 - (1) Die Städte und Gemeinden wählen die Mitglieder der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte oder aus

den Dienstkräften der Stadt oder Gemeinde für die Dauer der Legislaturperiode der Kommunalvertretung. Sind mehrere Mitglieder zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl.

(2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter nach den in Absatz 1 festgelegten Grundsätzen zu bestellen, der das Mitglied der Verbandsversammlung im Falle dessen Verhinderung vertritt. Die Stellvertreter können sich untereinander gegenseitig vertreten.

§ 11 Amtszeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden gemäß § 10 Absatz 1 für die Dauer der Legislaturperiode der entsendenden Körperschaft gewählt.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter, die auf Grund der Inhaberschaft eines Amtes, einer Funktion, eines Mandates oder einer beruflichen Stellung bei einem Mitglied entsandt oder zur Wahl gestellt wurden, scheiden aus, sobald ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft endet. Sie haben diese Beendigung und deren Zeitpunkt unverzüglich dem Vorsteher mitzuteilen. Bei Einverständnis der Stelle, die sie entsandt oder zur Wahl gestellt hat, sowie unter der Voraussetzung ihrer eigenen Zustimmung bleiben sie bis zur nächsten Neuwahl der Verbandsversammlung im Amt.
- (3) Die wegen Ablauf der Amtszeit (Absatz 1) ausscheidenden Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter bleiben bis zu Neubestellung eines Mitgliedes oder Neuwahl der Verbandsversammlung im Amt. Wiederbestellung und Wiederwahl sind zulässig.

§ 12 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie bestimmt die Grundsätze der Verbandsarbeit und beschließt über folgendes:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 17),
- b) Wahl und Abberufung des Vorstehers und dessen Stellvertreters (§ 23),
- c) Wahlordnung (§ 17),
- d) Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder die Aufgaben sowie die Grundsätze der Geschäftspolitik (§§ 4, 5, 45),
- e) Rechtsform des Betriebes, seiner Anlagen und Beteiligung von Wirtschaftsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben,
- f) Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes (§ 46),
- g) Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge (§ 27),
- h) Erlaß einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (§§ 19, 32),
- i) Veranlagungsregeln (§§ 19, 36),
- j) Bestellung der Prüfstelle (§ 33),
- k) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- 1) Entlastung des Vorstandes (§ 34),
- m) Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse (§23),
- n) Vergütung für die Arbeit in der Verbandsversammlung sowie die Vergütung für die Arbeit des Vorstandes und des Vorstehers (§§ 9, 16),
- o) Einrichtung der Geschäftsstelle (§ 24),
- p) Zustimmung zu Verträgen zwischen dem Verband und den Mitgliedern der Verbandsorgane sowie deren Stellvertretern (§ 22),
- q) Bestellung eines Geschäftsstellenleiters,
- r) Bildung von Ausschüssen,
- s) Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 13 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und dazugehöriger Unterlagen insbesondere Beschlußanträgen zur Sitzung ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Sitzungstag nicht mitgerechnet werden. Der Vorsteher lädt gleichzeitig die Mitglieder des Vorstandes und die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Der Vorsteher muß innerhalb von einer Woche die Einladung zu einer Sitzung der Verbandsversammlung versenden, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 10 Mitglie der der Verbandsversammlung dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (3) In dringenden Fällen kann der Vorsteher die Ladungsfrist bis auf eine Woche verkürzen. Die Gründe der Dringlichkeit sind in der Ladung anzugeben und in der Sitzung festzustellen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Werktage vor der Sitzung der Verbandsversammlung (Tag der Sitzung nicht eingerechnet) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. § 14 Absatz 4 wird hierdurch nicht berührt.
- (5) Ist ein Mitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, so teilt es dies unverzüglich der Geschäftsstelle und seinem Stellvertreter mit, der sodann auch ohne besondere Einladung anstelle des Verhinderten an der Sitzung mit Stimmrecht teilnimmt.
- (6) Der Vorsteher leitet die Sitzung der Verbandsversammlung; er hat als solcher kein Stimmrecht. Bei seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Vorsteher, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied an seine Stelle.
- (7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde nimmt ohne Stimmrecht an der Sitzung teil. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Auf Beschluß der Verbandsversammlung können Sachverständige zu den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse zugelassen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (8) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, welche vom Vorsteher und einem von der Verbandsversammlung zu benennenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu genehmigen ist.

§ 14 Beschlußfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind und mehr als die Hälfte aller Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig, wenn sie infolge Beschlußunfähigkeit wegen der gleichen Verhandlungsgegenstände zum zweiten Mal gemäß § 13 Absatz 1 eingeladen und in der Einladung darauf hingewiesen und mitgeteilt ist, daß ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen wird.
- (3) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Jede Stadt oder Gemeinde hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Dies bedeutet:

Stadt Rathenow32StimmenStadt Premnitz12StimmenGemeinde Nennhausen2StimmenGemeinde Milow2Stimmenübrige Gemeinden1Stimme.

Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ist für Beschlüsse der Satzungsänderung oder der Auflösung des Verbandes erforderlich.

- Über Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, kann nur bei einstimmiger Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten, die mindestens zwei Drittel der Verbandsmitglieder vertreten müssen, beschlossen werden.
- Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

8 15 Wahlen

Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Sind mehrere Personen zu wählen, gilt das Verhältniswahlrecht.

§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 8 Vorstandsmitgliedern; davon entfallen auf

Stadt Rathenow	2
Stadt Premnitz	1
Verwaltungsgemeinschaft Rathenow	1
Verwaltungsgemeinschaft Premnitz	1
Verwaltungsgemeinschaft Nennhausen	1
Verwaltungsgemeinschaft Milow	1
verwaltungsgemeinschaftsfreie Gemeinden	1
Vorstandsmitglied.	

- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat einen Stellvertreter, der der gleichen Mitgliedergruppe, wie das von ihm zu vertretende Vorstandsmitglied angehört.
- (3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und des Vorstehers ist ehrenamtlich. Sie erhalten für ihre Tätigkeit im Vorstand eine Entschädigung.

17 § Wahl und Abberufung des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden in der Verbandsversammlung von der jeweiligen Mitgliedergruppe nach § 16 Absatz 1 vorgeschlagen und von der Verbandsversammlung gewählt. Die Verbandsversammlung wählt sodann aus dem Kreis aller Vorstandsmitglieder den Vorsteher und den stellvertretenden Vorsteher.
- (2) Die Wahl leitet der Vorsteher oder das an Jahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Wahlwiederholung. Besteht bei der Wahlwiederholung wieder Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Wahlleiter sowie ein von der Versammlung zu bestimmendes Mitglied unterzeichnen. Der Vorsteher teilt das Wahlergebnis unter Übersendung eines Stücks der Niederschrift unverzüglich den Mitgliedern des Verbandes und der Aufsichtsbehörde mit.
- Der Verband kann Einzelheiten des Wahlverfahrens in einer Wahlordnung bestimmen, die vom Vorstand aufgestellt und von der Verbandsversammlung beschlossen wird.
- (5) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Das betroffene Vorstandsmitglied und die Aufsichtsbehörde können der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist.

Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 18 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter beginnt und endet zwei Jahre nach der Wahl der Verbandsversammlung. Bei Gründung des Verbandes wird der Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Für Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, die vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, wählt die Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit Ersatz bei ihrem nächsten Zusammentreffen. Entsprechendes gilt für das vorzeitige Ausscheiden des Vorstehers und dessen Stellvertreter. Bis zur Wahl bleiben die Ausscheidenden im Amt.

§ 19 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die ihm durch das Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Geschäfte. Ihm obliegen ferner alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und ist an deren Beschlüsse gebunden. Der Vorstand beschließt über folgendes:
 - a) Aufstellung einer Wahlordnung (§ 17),
 - b) Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge (§ 27),
 - c) Entwurf einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (§§ 19, 32),
 - d) Aufstellung der Veranlagungsregelungen (§ 36),
 - e) Vorschläge für die Änderung der Verbandsaufgabe (§ 4),
 - f) Vorschläge für die Änderung der Satzung (§ 45),
 - g) Änderung des Unternehmens und des Planes (§ 5),
 - h) Einzelpläne zur Durchführung der Verbandsaufgabe und des Planes (§ 5),
 - i) Aufnahme von Darlehen und anderem Kredit (§ 30),
 - j) Geschäfte mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 50.000,00 DM,
 - k) Aufstellung der Jahresrechnung und Weitergabe an die Prüfstellen (§ 33),
 - 1) Widersprüche gegen die Veranlagung (§ 35),
 - m) Grundsätze für die Vergütung und Entschädigung der Angestellten und Arbeiter (§ 23),
 - o) Beitritt zu Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen,
 - p) Bildung von Rücklagen (§ 31),
 - q) Festsetzung vorläufiger Beiträge,
 - r) Geschäftsordnung für Vorsteher und Geschäftsstelle (§§ 23, 24).
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse bilden, denen auch Personen angehören können,

- die weder zu den Mitgliedern noch zu den Verbandsorganen gehören. Diese Ausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 20 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mindestens 2 mal im Jahr mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Übersendung der Tagesordnung gemäß § 47 Absatz 1 zur Sitzung ein. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 3 Tage verkürzt werden, was unter Angabe des Grundes in der Einladung mitzuteilen ist. Der Vorsteher lädt gleichzeitig die Aufsichtsbehörde schriftlich ein.
- (2) Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, an den Sitzungen teilzunehmen, so teilt er dies unverzüglich der Geschäftsstelle und seinem Stellvertreter mit, der sodann auch ohne besondere Einladung anstelle des Verhinderten an der Sitzung mit Stimmrecht teilnimmt.
- (3) Der Vorstand muß einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorsteher beantragen.
- (4) Zu den Sitzungen können auch bei Anwesenheit der Vorstandsmitglieder deren Stellvertreter aus informatorischen Gründen eingeladen werden, haben dann aber kein Stimmrecht. Ebenso können die in § 19 Absatz 2 bezeichneten Personen sowie andere Auskunftspersonen oder Sachverständige zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (5) Leitende Angehörige der Geschäftsstelle nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

§ 21 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens fünf Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.
- (2) § 14 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.
- (3) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) Ein Vorstandsbeschluß kommt auf schriftlichem Wege zustande, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich abgestimmt haben und die Mehrheit sich für den Beschluß ausgesprochen hat.

§ 22 Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, auch in Geschäften, über die die Verbandsversammlung oder der Vorstand beschließt. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Verpflichtende Erklärungen des Verbandes bedürfen der Schriftform und sind vom Vorsteher bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsteher und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für die laufenden Geschäfte, die der Geschäftsstelle zur laufenden Erledigung übertragen sind.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, bedürfen wesentliche Geschäfte zwischen dem Verband und einem Mitglied der Verbandsorgane oder seinem Stellvertreter sowie Angehörigen der Geschäftsstelle der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 23 Vorsteher

- (1) Der Vorsteher ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes gebunden. Er führt den Vorsitz bei der Wahl des Vorstandes in der Verbandsversammlung. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes, stellt sie ein und entläßt sie. Ihm obliegen mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung alle Geschäfte des Verbandes, die nicht nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung den Verbandsorganen oder der Geschäftsstelle zugewiesen sind. Er unterrichtet den Vorstand über die Angelegenheiten des Verbandes und hört seinen Rat zu wichtigen Geschäften.
- (2) Im einzelnen obliegen dem Vorsteher die folgenden Geschäfte:
 - a) Vertretung des Verbandes; Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen, Abschluß von Rechtsgeschäften bis zu einer Wertgrenze von max. 50.000,00 DM,
 - b) Leitung der Wahl zum Vorstand,
 - c) Einberufung und Leitung der Sitzungen von Verbandsversammlung und Vorstand,
 - d) Mitunterzeichnung der Niederschriften über die Sitzungen von Verbandsversammlung und Vorstand,
 - e) Bestätigung bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern,
 - f) Personalangelegenheiten des Verbandes,
 - g) Anzeige an die Aufsichtsbehörde über die Wahl des Vorstandes,
 - h) Mitteilung von Haushaltsplan und Nachträgen an die Aufsichtsbehörde,
 - i) Bewirken nicht planmäßiger Ausgaben,
 - j) Vorlage der Jahresrechnung und der Bemerkungen der Prüfstelle an die Verbandsversammlung,
 - k) Festsetzung und Bekanntgabe der Hebeliste,
 - l) Einziehung der Gebühren, Kosten und Ausgleichsbeträge.
- (3) In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorsteher zur Abwendung drohender Gefahren und zur Vermeidung von Schäden zu Lasten des Verbandes auch solche Geschäfte tätigen, die eine Beschlußfassung durch ein Verbandsorgan voraussetzen. Er hat den Vorstand von solchen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Das zuständige Verbandsorgan kann die Dringlichkeitsentscheidung des Vorstehers aufheben, sofern nicht schon entstandene Rechte Dritter entgegenstehen.
- (4) Bei Verhinderung des Vorstehers tritt der stellvertretende Vorsteher an seine Stelle.

§ 24 Geschäftsstelle

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über Art, Umfang und Einrichtung der Geschäftsstelle sowie darüber, ob und inwieweit andere Stellen mit der Geschäftsführung beauftragt werden sollen.
- (2) Soweit der Verband eigene Dienstkräfte einstellt, gilt § 23 Absatz 1 Satz 3.
- (3) Die Einzelheiten über die Geschäftsverteilung sowie die Wahrnehmung und den Ablauf der Geschäfte des Verbandes, soweit sich dies nicht aus der Satzung ergibt, wird vom Vorstand durch eine Geschäftsordnung geregelt (§ 19 Absatz 1 Buchstabe r).

§ 25 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsstellenleiter und leitende Dienstkräfte sowie deren Stellvertreter sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe von Informationen auf Grund der Rechenschaftspflicht der Mitglieder der Verbandsversammlung gegenüber den sie entsendenden Gemeindevertretungen darf nicht zu einer Schädigung des Verbandes oder zur wirtschaftlichen Bevorteilung von natürlichen und juristischen Personen führen.

§ 26 Haushaltsiahr

Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 27 Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt für alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben alljährlich für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) sowie nach Bedarf Nachträge dazu fest und beschließt über den Rahmen der Kassenkredite. Dem Haushaltsplan sind der Stellenplan, der Zins- und Tilgungsplan für aufgenommene Darlehen, der Nachweis der Rücklagen und die Vermögensübersicht beizufügen.
- (2) Die Ausgaben, die nicht aus den Einnahmen des Verbandes, insbesondere den Gebühren für Leistungen des Verbandes, sondern aus dem Vermögen, aus Darlehen oder aus nicht regelmäßig wiederkehrenden Mitteln bestritten werden sollen, sind dem Vermögenshaushalt zu entnehmen.
- (3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
- (4) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan sowie etwaige Nachträge der unteren Aufsichtsbehörde mit und beantragt die aufsichtsbehördliche Genehmigung hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen.
- (5) Ist der Haushaltsplan nicht rechtzeitig verabschiedet, so ist bis zu seiner Festsetzung entsprechend dem Haushaltsplan des Vorjahres zu wirtschaften.

§ 28 Nicht planmäßige Ausgaben

Der Vorsteher darf Ausgaben, für deren Deckung im Haushaltsplan keine Mittel vorgesehen sind, nur leisten, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile mit sich bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können und für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbarer Notwendigkeit treffen. Die Entscheidungen des Vorstehers sind der Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung mit einem Deckungsvorschlag zur Genehmigung vorzulegen.

§ 29 Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht aus den ordentlichen Einnahmen des Verbandes stammen, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 30 Kredite

Der Verband darf Kredite nur zur Deckung eines unabweisbaren Bedarfs aufnehmen. Der Haushaltsplan bestimmt, zur Deckung welcher Ausgaben und bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen.

§ 31 Rücklagen

Der Verband soll Rücklagen in für die Erfüllung der Verbandsaufgabe ausreichender Höhe bilden.

§ 32 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung

Die Verbandsversammlung kann eine vom Vorstand aufgestellte Haushalts-, Kassen und Rechnungsordnung beschließen.

§ 33 Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Jahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die von der Verbandsversammlung bestellte Prüfstelle (§ 12 Buchstabe j).
- (2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob
 - a) nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) die einzelnen Einnahmen und Ausgaben der Rechnung ordnungsgemäß nachgewiesen sind,
 - c) die Rechnungsbeträge mit der Satzung, den Gesetzen und den anderen Vorschriften im Einklang stehen.
- (3) Die Prüfstelle übergibt ihren Prüfbericht dem Vorstand.

§ 34 Entlastung

Der Vorsteher legt der Verbandsversammlung die Jahresrechnung vor, desgleichen den Prüfbericht, indem er ihn der Verbandsversammlung vorträgt. Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 35 Gebühren und Kosten

- (1) Der Verband finanziert sich und seine Maßnahmen aus den Anschlußgebühren und kosten sowie aus den Wasser- und Abwassergebühren. Hierzu stellt er
 - 1. eine Wasserversorgungssatzung in Verbindung mit einer Anschluß- und Gebührensatzung,
 - 2. eine Abwassersatzung in Verbindung mit einer Anschluß- und Gebührensatzung und eine Satzung zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen auf.

§ 36 Genehmigung von Satzungen gemäß § 35

- (1) Die in § 35 Ziffer 1 und 2 genannten Satzungen sind von der Verbandsversammlung zu beschließen und von der unteren Aufsichtsbehörde zu genehmigen.
- § 37 Veranlagung von Gebühren und Kosten
 - (1) Der Verbandsvorsteher stellt eine Hebeliste in Verbindung mit den Anschluß- und Gebührensatzungen und der Satzung zur Entwässerung von Grundstücksanlagen auf.
 - (2) Die Gebühren und Kosten müssen die Aufwendungen und Verpflichtungen des Verbandes decken. Dies ist in gesonderten Kalkulationen nachzuweisen.

- (3) In der Hebeliste ist auf die grundlegenden Satzungsbestimmungen und Veranlagungsregeln hinzuweisen, nach denen sich die Gebühren regeln. Sie enthalten die Grundlagen für ihre Berechnung.
- § 38 Hebung der Gebühren und Kosten
 - (1) Auf Grund der festgesetzten und bekanntgegebenen Hebeliste zieht der Vorsteher die Gebühren und Kosten direkt von den Benutzern ein. Die Gebührenhöhe ist den Mitgliedern und Benutzern gemäß § 47 Absatz 1 bekanntzugeben.
 - Es sind die Zahlstellen und die Zahlungsfristen anzugeben. Der Gebühren- und Kostenbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem Hinweis zu versehen, daß Rechtsbehelfe die Hebung und damit die Pflicht zur fristgerechten Zahlung der Kosten und Gebühren nicht aufhalten.
 - (2) Die Gebühren und Kosten sind solange nach der letzten Hebeliste einzuziehen, bis sie nach der neuen Hebeliste feststehen. Differenzen sind bei der nächsten Einziehung auszugleichen.
- § 39 Nachtragshebeliste

Fallen Gebühren und Kosten bei der Einziehung aus oder verändern sich sonstige Umstände wesentlich, die der Hebeliste zugrunde liegen, so kann dies in einer Nachtragshebeliste oder bei der nächsten Veranlagung berücksichtigt werden.

§ 40 Säumnis

Wer seine Gebühren und Kosten nicht rechtzeitig bezahlt, kann vom Vorsteher zur Zahlung von Verzugszinsen (2 % über dem Diskontsatz) und den zusätzlichen Verwaltungskosten herangezogen werden. Zinsen und Verwaltungskosten sind unverzüglich zu entrichten.

- § 41 Zwangsvollstreckung
 - (1) Die auf den Satzungen gemäß § 35 beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vollstreckt werden.
 - (2) Vollstreckungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.
- § 42 Rechtsbehelfe
 - (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebühren- und Kostenbescheide, Anordnungen, Zwangsmittel und andere Verwaltungsakte des Verbandes richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung.
 - (2) Über den Widerspruch entscheidet der Verband durch ein Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht besteht aus:

- a) dem Verbandsvorsteher oder einem von ihm benannten Vertreter mit Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst als Vorsitzenden.
- b) zwei von der Verbandsversammlung zu wählenden Beisitzern. Die Berufung von Mitgliedern der Verbandsversammlung ist unzulässig. Für jeden Besitzer ist ein Vertreter zu wählen.
- (3) Die Amtszeit des Schiedsgerichtes beträgt 6 Jahre.
- (4) Auf das Verfahren vor der Schiedskommission finden die Vorschriften des Zehnten Buches der Zivilprozeßordnung entsprechend Anwendung.

§ 43 Ordnungsgewalt

- Der Vorsteher kann auf Gesetz oder Satzung beruhende Anordnungen, insbesondere zum Schutze des Verbandsunternehmens, erlassen.
- (2) Der Vorsteher kann Mitglieder und Benutzer, die gegen Anordnungen nach Absatz 1 verstoßen, mit Ordnungsstrafen bis zu 300,00 DM belegen, soweit dies nicht in den Satzungen nach § 35 geregelt ist.

§ 44 Genehmigung von Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zu den folgenden Geschäften:
 - a) Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
 - c) Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
 - d) Gewährung von Darlehen oder anderem Kredit an Mitglieder der Verbandsorgane und deren Stellvertreter,
 - e) Bestellung von Sicherheiten,
 - f) Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen,
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkredit (§ 30) genügt eine mit einem Höchstbetrag zu gebende Ermächtigung der Aufsichtsbehörde. Die Ermächtigung erlischt mit dem Ablauf des Haushaltsjahres.

§ 45 Satzungsänderung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt (§ 13 Buchstabe d) über Satzungsänderungen mit (§ 15 Absatz 3 Satz 4) Zweidrittelmehrheit.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Vorstands oder nach seiner Anhörung die Satzung ändern, nachdem sie die Verbandsversammlung gehört und die Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde herbeigeführt hat.
- (3) Die Aufsichtsbehörde verkündet die Änderung der Satzung gemäß § 47 Absatz 3.
- (4) Die Änderung der Satzung tritt, wenn in ihr nichts anderes bestimmt ist, mit dem auf den Tag der Verkündung folgenden Tag in Kraft.
- § 46 Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes
 - (1) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder dergestalt, daß
 - a) das von den Mitgliedern in den Verband nach § 7 Absatz 3 eingebrachte Vermögen den ursprünglichen Eigentümern rückübereignet wird, und
 - b) das verbleibende Vermögen und die Verbindlichkeiten entsprechend der Zahl der Hausanschlüsse für Wasser und Abwasser auf die Mitglieder des Verbandes verteilt wird.
 - (2) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die

Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitglieds zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 47 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen durch Zusendung verschlossenen einfachen Briefs, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Bekanntmachungen des Verbandes für die Öffentlichkeit werden durch Abdruck im Amtsblatt des Landkreises Rathenow vorgenommen. In der im Landkreis Rathenow verbreiteten Tagespresse soll ein Hinweis auf die Bekanntmachung erfolgen.
- (3) Änderungen der Satzung werden von der Aufsichtsbehörde in dem in Absatz 2 bestimmten Mitteilungsblatt verkündet.

§ 48 Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landrat des Landkreises Rathenow als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg.

§ 49 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Mai 1991 in Kraft.

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow wurde am 17.04.1991 von der Verbandsversammlung beschlossen.

Rathenow, den 17. April 1991

4. Die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des "Wasser- und Abwasserverband Rathenow" anläßlich des Beitritts der Gemeinden Görne, Großderschau, Gülpe, Kleßen, Möthlitz, Schönholz-Neuwerder, Stadt Rhinow, Spaatz, Stölln, Strodehne und Wolsier vom 30.01.1992, veröffentlicht im "Amtsblatt Kreis Rathenow" vom 25.02.1992, erhält nach den Vorschriften des StabG folgende geheilte Fassung:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert und neu gefaßt:

Mitglieder des Verbandes sind folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Rathenow: Bamme, Barnewitz, Böhne, Bützer, Buckow, Buschow, Damme, Döberitz, Ferchesar, Garlitz, Görne, Göttlin, Gräningen, Großderschau, Großwudicke, Grütz, Hohennauen, Jerchel, Kleßen, Kotzen, Kriele, Landin, Liepe, Milow, Mögelin, Möthlitz, Möthlow, Mützlitz, Nennhausen, Schönholz-Neuwerder, Nitzahn, Parey, Premnitz, Rathenow, Rhinow, Semlin, Spaatz, Stechow, Steckelsdorf, Stölln, Strodehne, Vieritz, Wassersuppe, Witzke und Zollchow.

§ 9 (1), zweiter Absatz, Neufassung:

Der Verband hat 47 Mitglieder. Die Verbandsversammlung setzt sich aus 51 Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen.

Davon entfallen auf

die Stadt Rathenow 4 Vertreter die Stadt Premnitz 2 Vertreter

die übrigen Städte und Gemeinden je ein Vertreter.

§ 14 (3), Neufassung:

Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Jede Stadt oder Gemeinde hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme.

Dies bedeutet:

Stadt Rathenow	30 Stimmen
Stadt Premnitz	12 Stimmen
Stadt Rhinow	3 Stimmen
Gemeinde Nennhausen	2 Stimmen
Gemeinde Milow	2 Stimmen
übrige Gemeinden	1 Stimme.

Die Gesamtzahl der Stimmen beträgt also 91. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ist für Beschlüsse der Satzungsänderung oder der Auflösung des Verbandes erforderlich.

§ 16 (1), Neufassung:

Der Vorstand besteht aus 8 Vorstandsmitgliedern; davon entfallen auf

Stadt Rathenow			2 Vorstandsmitglieder
Stadt Premnitz			1 Vorstandsmitglied
Verwaltungsgemeinsch.		Rathenow	1 Vorstandsmitglied
,,	,,	Premnitz	1 Vorstandsmitglied
,,	,,	Rhinow	1 Vorstandsmitglied
,,	,,	Nennhausen	1 Vorstandsmitglied
,,	,,	Milow	1 Vorstandsmitglied

gez. Wengler gez. Wandke gez. Altmann

Verbandsvorsteher Techn. Geschäftsführer Kaufmännischer Geschäftsführer

5. Die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverband Rathenow vom 26.02.1993, in Kraft getreten am 02.04.1993, veröffentlicht im "Amtsblatt Kreis Rathenow" vom 01.04.1993, erhält nach den Vorschriften des StabG folgende geheilte Fassung:

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow hat in ihrer Sitzung vom 26.02.1993 beschlossen, die Verbandssatzung vom 17.04.1991 in der Fassung vom 30.01.1992 dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 19.12.1991 anzupassen.

Die Satzung lautet nunmehr:

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow

- § 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Aufgabe
 - (1) Die in der Anlage 1 bezeichneten Städte und Gemeinden bilden nach den §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. BB 91, S. 685) einen Zweckverband.
 - (2) Der Name des Zweckverbandes lautet:

Wasser- und Abwasserverband Rathenow.

- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.
- (4) Sitz des Zweckverbandes ist Rathenow.
- (5) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die folgenden Aufgaben:
 - a) die Versorgung mit Wasser,
 - b) die schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung,
 - c) die Übernahme des im Verbandsgebiet gelegenen Anlage- und Umlaufvermögens der PWA-GmbH oder einer Nachfolgegesellschaft unmittelbar in sein Vermögen,
 - d) die Übernahme und Verwaltung der von den Verbandsmitgliedern eingebrachten Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen und die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Grundstücke.

Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen. Zur Aufgabenerfüllung kann sich der Verband Dritter bedienen.

(6) Der Zweckverband erläßt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und Entgeltregelungen.

§ 2 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorstand,
- c) der Verbandsvorsteher.

§ 3 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung einen Vertreter, der je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme hat. Danach hat der Vertreter der

Stadt Rathenow30 StimmenStadt Premnitz12 StimmenStadt Rhinow3 StimmenGemeinde Milow2 StimmenGemeinde Nennhausen2 Stimmen

übrigen Städte und

Gemeinden je 1 Stimme.

- (2) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (3) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen aus deren Mitte bestimmt. Sie bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung vorzeitig endet. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

- 1. Haushaltsplan, Haushaltssatzung, Stellenplan und Wirtschaftsplan,
- 2. Festsetzung der Verbandsumlage,
- 3. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
- 4. Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstandes und des Verbandsvorstehers,
- 5. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
- 6. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
- 7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen über DM 200.000,-,
- 8. Übernahme von Bürgschaften,
- 9. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten,
- 10. Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
- 11. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
- 12. Austritt von Verbandsmitgliedern,
- 13. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens,
- 14. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters.

§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muß zusammentreten, wenn mindestens zehn Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung es unter Angabe desselben Beratungsgegenstandes verlangen.

Gleiches gilt, wenn der Verbandsvorsteher es verlangt.

Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist eine Woche. Die Dringlichkeitsgründe sind in der Ladung anzugeben.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Werktage vor der Verbandsversammlung (Tag der Sitzung nicht eingerechnet) eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

§ 6 Beschlußfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist oder wenn alle Vertreter anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen fehlender Beschlußfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweitenmal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit fordern.

§ 7 Beschlußfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit nicht durch Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter ist bei Beschlüssen nach § 4 Nr. 11, 12 und 13 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.

§ 8 Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

§ 9 Beschlußprotokoll

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem gewählten Mitgliedsvertreter und vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 10 Verbandsvorstand

(1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsvorstand.

Er besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und 6 von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedern.

Diese gehören den Städten und Amtsbereichen wie folgt an:

- Stadt Rathenow 2
- Stadt Premnitz 1
- AW Rathenow 1
- AW Premnitz 1
- AW Nennhausen 1
- AW Milow 1

- AW Rhinow 1 Vorstandsmitglied.

Beratende Mitglieder im Verbandsvorstand können zusätzlich andere Angehörige aus den Gemeindevertretungen oder Gemeindeverwaltungen der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden oder aus der Amtsverwaltung dieser Gemeinden sein. Die Mitglieder aus der Verbandsversammlung müssen im Vorstand die Mehrheit bilden.

- (2) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.
- (3) Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ein.

- (4) Auf den Verbandsvorstand finden die §§ 5, 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, die §§ 8 und 9 der Verbandssatzung und die für den Hauptausschuß der Gemeinden geltenden Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechende Anwendung. Die Ladungsfrist beträgt jedoch 1 Woche, in dringenden Fällen 1 Tag.
- § 11 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers
 - (1) Die Verbandsversammlung wählt einen ehrenamtlichen Verbandsvorsteher sowie einen ehrenamtlichen Stellvertreter.
 - (2) Die Wahlzeit für den Verbandsvorsteher und seinen Vertreter richtet sich nach den Bestimmungen über die Wahlzeit eines Bürgermeisters. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.
 - (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
 - Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter.

Der Verband hat einen kaufmännischen und einen technischen Geschäftsführer, die hauptamtlich tätig sind. Sie sind unmittelbar dem Vorsteher unterstellt, der deren Dienstvorgesetzter ist. Die Geschäftsführer leiten die Geschäftsstelle und setzen die Verbandssatzung und die Verbandsbeschlüsse um.

(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und von seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung durch Beschluß zu bestimmenden Beamten, Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

§ 12 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Vorsteher sind ehrenamtlich tätig.

Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet.

Der Verbandsvorsteher erhält eine vom Verbandsvorstand festzusetzende Aufwandsentschädigung. Die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Erstattung von Sitzungsgeldern nach den für die Mitglieder der Kommunalparlamente geltenden Vorschriften.

 Neben Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze Beamte und Angestellte hauptamtlich einstellen.

§ 13 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechend.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt.
- (3) Dem Verbandsvorsteher obliegt die Kassenaufsicht.

§ 14 Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

- (1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
- (2) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes oder privatrechtliche Entgelte.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, daß sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.
- (2) Sonstige Mitteilungen werden in der Tageszeitung "Märkische Allgemeine Zeitung", Ausgabe Westhavelland, sowie dem "Preußenspiegel" und der "BRAWO" bekanntgemacht.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden gemäß Absatz 2 bekanntgemacht.

§ 16 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der Hausanschlüsse. Dabei ist § 14 Abs. 1 anzuwenden.
- (2) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluß über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung sowie der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Rathenow, 26.02.1993

gez. Wengler Verbandsvorsteher

Anlage 1 nach § 1 Abs. 1 der

- Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow
- 1. Vorstehende Satzung wurde am 26.02.1993 beschlossen.

Folgende Städte und Gemeinden sind Mitglieder des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow:

Bamme, Barnewitz, Böhne, Bützer, Buckow, Buschow, Damme, Döberitz, Ferchesar, Garlitz, Görne, Göttlin, Gräningen, Großderschau, Großwudicke, Grütz, Hohennauen, Jerchel, Kleßen, Kotzen, Kriele, Landin, Liepe, Milow, Mögelin, Möthlitz, Möthlow, Mützlitz, Nennhausen, Schönholz-Neuwerder, Nitzahn, Parey, Premnitz, Rathenow, Rhinow, Semlin, Spaatz, Stechow, Steckelsdorf, Stölln, Strodehne, Vieritz, Wassersuppe, Witzke und Zollchow sowie ab dem 01.04.1993 die Gemeinden Gülpe und Wolsier.

2. Der nach § 11 der Satzung gewählte Vorsteher,

Herr Hartmut Wengler,

vertritt entsprechend der Satzung den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.

In seiner Abwesenheit werden die Interessen des Verbandes von seinem Stellvertreter,

Herrn Dietrich Preuß

wahrgenommen.

6. Die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des "Wasser- und Abwasserverband Rathenow" vom 22.11.1993, in Kraft getreten am 23.11.1993, veröffentlicht im "Amtsblatt Kreis Havelland", "Ausgabe Rathenow" vom 23.12.1993, erhält nach den Vorschriften des StabG folgende geheilte Fassung:

Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow hat in ihrer Sitzung am 22.11.1993 folgende Änderung der Verbandssatzung in der Fassung des Beschlusses 001/93 - 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow vom 26.02.1993 - beschlossen:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung einen Vertreter, der je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme hat. Danach hat der Vertreter der

Stadt Rathenow29 StimmenStadt Premnitz11 StimmenStadt Rhinow3 StimmenGemeinde Milow2 StimmenGemeinde Nennhausen2 Stimmen

der übrigen Städte und

Gemeinden je 1 Stimme.

§ 11 Absatz 4 lautet künftig wie folgt:

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und einem der beiden Geschäftsführer oder dem stellvertretenden Verbandsvorsteher und einem

der beiden Geschäftsführer zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

Der Beschluß tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Rathenow, den 22.11.1993

gez. Wengler Verbandsvorsteher

7. Die 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des "Wasser- und Abwasserverband Rathenow" vom 21.11.1994, in Kraft getreten am 22.11.1994, nicht öffentlich bekanntgemacht, erhält nach den Vorschriften des StabG folgende geheilte Fassung:

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow hat in ihrer Sitzung am 21.11.1994 folgende Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow in der Fassung vom 26.02.1993 (Beschl. - Nr. 001/93) beschlossen:

In § 1 wird der Absatz 7 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

(7) Der Wasser- und Abwasserverband Rathenow führt folgendes Siegel:



Rathenow, 21.11.1994

gez. Wengler Verbandsvorsteher

8. Die 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung des "Wasser- und Abwasserverband Rathenow" vom 04.12.1995, in Kraft getreten am 01.02.1996, veröffentlicht im "Amtsblatt für den Landkreis Havelland" Januar 1996, erhält nach den Vorschriften des StabG folgende geheilte Fassung:

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 04.12.1995 folgende Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow in der Fassung vom 26.02.1993 (Beschl.-Nr. 001/93) beschlossen:

(1) § 15 - Bekanntmachungen

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im "Amtsblatt für die Ämter Rathenow, Premnitz, Rhinow, Milow, Nennhausen" bekanntgemacht. Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow wird darüber hinaus im "Amtsblatt für den Landkreis Havelland" bekannt gegeben.

Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

Der 4. Satz lautet künftig wie folgt:

"Zeit und Ort der öffentlichen Verbandsversammlungen werden gemäß Absatz 2 bekanntgemacht."

(2) Anlage 1 nach § 1 der Verbandssatzung 2. Punkt:

Der 2. Punkt wird wie folgt geändert:

"Der nach § 11 der Satzung gewählte Vorsteher, Herr Hartmut Wengler, vertritt entsprechend der Satzung den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

In seiner Abwesenheit werden die Interessen des Verbandes von seinem Stellvertreter, Herrn Dietrich Preuß, wahrgenommen."

Rathenow, 04.12.1995

gez. Wengler Heling

Verbandsvorsteher Vorsitzende der Verbandsversammlung

9. die 6. Änderungssatzung der Verbandssatzung des "Wasser- und Abwasserverband Rathenow" vom 25.11.1996, in Kraft getreten am 13.02.1997, veröffentlicht im "Amtsblatt für den Landkreis Havelland" vom 12.02.1997, erhält nach den Vorschriften des StabG folgende geheilte Fassung:

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow hat in ihrer Sitzung am 25.11.1996 folgende Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow in der Fassung vom 04.12.1995 beschlossen.

Der § 13 "Wirtschaftsführung", Absatz (1) wird um die Sätze 2 und 3 wie folgt erweitert:

"Die Geschäfte des Verbandes sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck des Geschäftsbetriebes."

Rathenow, 25.11.1996

Wengler Heling

Verbandsvorsteher Vorsitzende der Verbandsversammlung

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow lautet nunmehr in vollem Wortlaut:

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow

Aufgrund des § 8 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. Bbg. S. 685), zuletzt geändert durch den Artikel II des Gesetzes über GKG vom 11.11.1996 (GVBl. Bbg. S. 307) i.V.m. § 6 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. S. 398), zuletzt geändert durch den Artikel 3 des 1. Funktionalreformgesetzes vom 30.06.1994 (GVBl. Bbg. S. 233), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow am 25.11.1996 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Aufgabe
 - (1) Die in der Anlage 1 bezeichneten Städte und Gemeinden bilden nach den §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. BB 91, S. 685) einen Zweckverband.
 - (2) Der Name des Zweckverbandes lautet: Wasser- und Abwasserverband Rathenow.
 - (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.
 - (4) Sitz des Zweckverbandes ist Rathenow.
 - (5) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die folgenden Aufgaben:
 - a) die Versorgung mit Wasser,
 - b) die schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung,
 - c) die Übernahme des im Verbandsgebiet gelegenen Anlage- und Umlaufvermögens der PWA-GmbH oder einer Nachfolgegesellschaft unmittelbar in sein Vermögen,
 - d) die Übernahme und Verwaltung der von den Verbandsmitgliedern eingebrachten Wasserversorgungsund Abwasserentsorgungsanlagen und die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Grundstücke.

Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen. Zur Aufgabenerfüllung kann sich der Verband Dritter bedienen.

- (6) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und Entgeltregelungen.
- (7) Der Wasser- und Abwasserverband Rathenow führt folgendes Siegel:



§ 2 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorstand,
- c) der Verbandsvorsteher.

§ 3 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung einen Vertreter, der je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme hat. Danach hat der Vertreter der

Stadt Rathenow29 StimmenStadt Premnitz11 StimmenStadt Rhinow3 StimmenGemeinde Milow2 StimmenGemeinde Nennhausen2 Stimmenübrigen Städte und Gemeindenje1 Stimme.

- (2) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (3) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen aus deren Mitte bestimmt.

Sie bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung vorzeitig endet. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

- 1. Haushaltsplan, Haushaltssatzung, Stellenplan und Wirtschaftsplan,
- 2. Festsetzung der Verbandsumlage,
- 3. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
- 4. Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstandes und des Verbandsvorstehers,
- 5. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
- 6. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
- 7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen über DM 200.000,-,
- 8. Übernahme von Bürgschaften,
- 9. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten,
- 10. Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
- 11. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,

- 12. Austritt von Verbandsmitgliedern,
- 13. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens,
- 14. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters.

§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muß zusammentreten, wenn mindestens zehn Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung es unter Angabe desselben Beratungsgegenstandes verlangen. Gleiches gilt, wenn der Verbandsvorsteher es verlangt.

Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist eine Woche. Die Dringlichkeitsgründe sind in der Ladung anzugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Werktage vor der Verbandsversammlung (Tag der Sitzung nicht eingerechnet) eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

§ 6 Beschlußfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist oder wenn alle Vertreter anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen fehlender Beschlußfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweitenmal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit fordern.

§ 7 Beschlußfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit nicht durch Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter ist bei Beschlüssen nach § 4 Nr. 11, 12 und 13 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.

§ 8 Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

§ 9 Beschlußprotokoll

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem gewählten Mitgliedsvertreter und vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 10 Verbandsvorstand

(1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsvorstand. Er besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und 6 von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedern. Diese gehören den Städten und Amtsbereichen wie folgt an:

- Stadt Rathenow 2
- Stadt Premnitz 1
- AW Rathenow 1
- AW Premnitz 1
- AW Nennhausen 1
- AW Milow 1

- AW Rhinow 1 Vorstandsmitglied.

Beratende Mitglieder im Verbandsvorstand können zusätzlich andere Angehörige aus den Gemeindevertretungen oder Gemeindeverwaltungen der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden oder aus der Amtsverwaltung dieser Gemeinden sein. Die Mitglieder aus der Verbandsversammlung müssen im Vorstand die Mehrheit bilden.

- (2) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.
- (3) Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ein.
- (4) Auf den Verbandsvorstand finden die §§ 5, 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, 8 und 9 der Verbandssatzung und die für den Hauptausschuß der Gemeinden geltenden Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechende Anwendung. Die Ladungsfrist beträgt jedoch 1 Woche, in dringenden Fällen 1 Tag.
- § 11 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers
 - (1) Die Verbandsversammlung wählt einen ehrenamtlichen Verbandsvorsteher sowie einen ehrenamtlichen Stellvertreter.
 - (2) Die Wahlzeit für den Verbandsvorsteher und seinen Vertreter richtet sich nach den Bestimmungen über die Wahlzeit eines Bürgermeisters. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.
 - (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
 - Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter.
 - Der Verband hat einen kaufmännischen und einen technischen Geschäftsführer, die hauptamtlich tätig sind. Sie sind unmittelbar dem Vorsteher unterstellt, der deren Dienstvorgesetzter ist. Die Geschäftsführer leiten die Geschäftsstelle und setzen die Verbandssatzung und die Verbandsbeschlüsse um.
 - (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und einem der beiden Geschäftsführer oder dem stellvertretenden Verbandsvorsteher und einem der beiden Geschäftsführer zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.
- § 12 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit
 - (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Vorsteher sind ehrenamtlich tätig.

Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet.

Der Verbandsvorsteher erhält eine vom Verbandsvorstand festzusetzende Aufwandsentschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Erstattung von Sitzungsgeldern nach den für die Mitglieder der Kommunalparlamente geltenden Vorschriften.

(2) Neben Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze Beamte und Angestellte hauptamtlich einstellen.

§ 13 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechend. Die Geschäfte des Verbandes sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt.
- (3) Dem Verbandsvorsteher obliegt die Kassenaufsicht.

§ 14 Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

- (1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
- (2) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes oder privatrechtliche Entgelte.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im "Amtsblatt für die Ämter Rathenow, Premnitz, Rhinow, Milow, Nennhausen" bekanntgemacht. Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow wird darüberhinaus im "Amtsblatt für den Landkreis Havelland" bekannt gegeben. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.
- (2) Sonstige Mitteilungen werden in der Tageszeitung "Märkische Allgemeine Zeitung", Ausgabe Westhavelland, sowie dem "Preußenspiegel" und der "BRAWO" bekanntgemacht.
- (3) Zeit und Ort der öffentlichen Verbandsversammlungen werden gemäß Absatz 2 bekanntgemacht.

§ 16 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der Hausanschlüsse. Dabei ist § 14 Abs. 1 anzuwenden.
- (2) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung sowie der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft

Rathenow, 25.11.1996

gez. Wengler gez. Heling

Verbandsvorsteher Vorsitzende der Verbandsversammlung

Anlage 1 nach § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow

1. Vorstehende Satzung wurde in der vorliegenden Fassung in der Sitzung der Verbandsversammlung am 25.11.1996 beschlossen.

Folgende Städte und Gemeinden sind Mitglieder des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow: Bamme, Barnewitz, Böhne, Bützer, Buckow, Buschow, Damme, Döberitz, Ferchesar, Garlitz, Görne, Göttlin, Gräningen, Großderschau, Großwudicke, Grütz, Gülpe, Hohennauen, Jerchel, Kleßen, Kotzen, Kriele, Landin, Liepe, Milow, Mögelin, Möthlitz, Möthlow, Mützlitz, Nennhausen, Schönholz-Neuwerder, Nitzahn, Parey, Premnitz, Rathenow, Rhinow, Semlin, Spaatz, Stechow, Steckelsdorf, Stölln, Strodehne, Vieritz, Wassersuppe, Witzke, Wolsier und

2. Der nach § 11 der Satzung gewählte Vorsteher,

Herr Hartmut Wengler,

vertritt entsprechend der Satzung den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

In seiner Abwesenheit werden die Interessen des Verbandes von seinem Stellvertreter,

Herrn Dietrich Preuß

wahrgenommen.

Zollchow.

10. Derzeit geltende Fassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow, unter Berücksichtigung der Änderungen aufgrund Artikel 2 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 06.07.1998, GVBl. I S. 165, in Kraft getreten am 08.07.1998

Aufgrund des § 8 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. Bbg. S. 685), zuletzt geändert durch den Artikel II des Gesetzes über GKG vom 11.11.1996 (GVBl. Bbg. S. 307) i.V.m. § 6 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. S. 398), zuletzt geändert durch den Artikel 3 des 1. Funktionalreformgesetzes vom 30.06.1994 (GVBl. Bbg. S. 233), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow am 25.11.1996 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Aufgabe
 - (1) Die in der Anlage 1 bezeichneten Städte und Gemeinden bilden nach den §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. BB 91, S. 685) einen Zweckverband.
 - (2) Der Name des Zweckverbandes lautet: Wasser- und Abwasserverband Rathenow.
 - (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.

- (4) Sitz des Zweckverbandes ist Rathenow.
- (5) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die folgenden Aufgaben:
 - a) die Versorgung mit Wasser,
 - b) die schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung,
 - c) die Übernahme des im Verbandsgebiet gelegenen Anlage- und Umlaufvermögens der PWA-GmbHoder einer Nachfolgegesellschaft unmittelbar in sein Vermögen,
 - d) die Übernahme und Verwaltung der von den Verbandsmitgliedern eingebrachten Wasserversorgungsund Abwasserentsorgungsanlagen und die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Grundstücke.

Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen. Zur Aufgabenerfüllung kann sich der Verband Dritter bedienen.

- (6) Der Zweckverband erläßt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und Entgeltregelungen.
- (7) Der Wasser- und Abwasserverband Rathenow führt folgendes Siegel:



§ 2 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorstand,
- c) der Verbandsvorsteher.

§ 3 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung einen Vertreter, der je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme hat. Danach hat der Vertreter der

Stadt Rathenow28 StimmenStadt Premnitz10 StimmenStadt Rhinow3 StimmenGemeinde Milow2 Stimmenübrigen Städte und Gemeindenje1 Stimme.

- (2) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (3) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen aus

deren Mitte bestimmt.

Sie bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung vorzeitig endet. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

- 1. Haushaltsplan, Haushaltssatzung, Stellenplan und Wirtschaftsplan,
- 2. Festsetzung der Verbandsumlage,
- 3. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
- 4. Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstandes und des Verbandsvorstehers,
- 5. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
- 6. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
- 7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen über DM 200.000,-,
- 8. Übernahme von Bürgschaften,
- 9. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten,
- 10. Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
- 11. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
- 12. Austritt von Verbandsmitgliedern,
- 13. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens,
- 14. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters.

§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muß zusammentreten, wenn mindestens zehn Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung es unter Angabe desselben Beratungsgegenstandes verlangen. Gleiches gilt, wenn der Verbandsvorsteher es verlangt.

Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist eine Woche. Die Dringlichkeitsgründe sind in der Ladung anzugeben.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Werktage vor der Verbandsversammlung (Tag der Sitzung nicht eingerechnet) eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

§ 6 Beschlußfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der

Vertreter anwesend ist oder wenn alle Vertreter anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen fehlender Beschlußfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweitenmal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit fordern.

§ 7 Beschlußfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit nicht durch Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter ist bei Beschlüssen nach § 4 Nr. 11, 12 und 13 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.

§ 8 Wahler

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewähltist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

§ 9 Beschlußprotokoll

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem gewählten Mitgliedsvertreter und vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 10 Verbandsvorstand

(1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsvorstand. Er besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und 6 von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedern.

Diese gehören den Städten und Amtsbereichen wie folgt an:

- Stadt Rathenow 2
- Stadt Premnitz 1
- AW Rathenow 1
- AW Premnitz 1
- AW Nennhausen 1
- AW Milow 1

- AW Rhinow 1 Vorstandsmitglied.

Beratende Mitglieder im Verbandsvorstand können zusätzlich andere Angehörige aus den Gemeindevertretungen oder Gemeindeverwaltungen der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden oder aus der Amtsverwaltung dieser Gemeinden sein. Die Mitglieder aus der Verbandsversammlung müssen im Vorstand die Mehrheit bilden.

- (2) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.
- (3) Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ein.
- (4) Auf den Verbandsvorsteher finden die §§ 5, 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, 8 und 9 der Verbandssatzung und die für den Hauptausschuß der Gemeinden geltenden Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechende Anwendung. Die Ladungsfrist beträgt jedoch 1 Woche, in dringenden Fällen 1 Tag.

- § 11 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers
 - (1) Die Verbandsversammlung wählt einen ehrenamtlichen Verbandsvorsteher sowie einen ehrenamtlichen Stellvertreter.
 - (2) Die Wahlzeit für den Verbandsvorsteher und seinen Vertreter richtet sich nach den Bestimmungen über die Wahlzeit eines Bürgermeisters. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.
 - (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
 - Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter.
 - Der Verband hat einen kaufmännischen und einen technischen Geschäftsführer, die hauptamtlich tätig sind. Sie sind unmittelbar dem Vorsteher unterstellt, der deren Dienstvorgesetzter ist. Die Geschäftsführer leiten die Geschäftsstelle und setzen die Verbandssatzung und die Verbandsbeschlüsse um.
 - (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und einem der beiden Geschäftsführer oder dem stellvertretenden Verbandsvorsteher und einem der beiden Geschäftsführer zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.
- § 12 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit
 - (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Vorsteher sind ehrenamtlich tätig.
 - Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet.
 - Der Verbandsvorsteher erhält eine vom Verbandsvorstand festzusetzende Aufwandsentschädigung. Die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Erstattung von
 - (2) Neben Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze Beamte und Angestellte hauptamtlich einstellen.

Sitzungsgeldern nach den für die Mitglieder der Kommunalparlamente geltenden Vorschriften.

- (3) Die hauptamtliche Einstellung eines Beamten oder Angestellten darf nur erfolgen, wenn für den Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben im Zeitpunkt der Einstellung sichergestellt ist, welches Verbandsmitglied den Beamten oder Angestellten übernimmt oder wie sein Dienstoder Versorgungsverhältnis geregelt ist.
- § 13 Wirtschaftsführung
 - (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechend. Die Geschäfte des Verbandes sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck des Geschäftsbetriebes.
 - (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt.
 - (3) Dem Verbandsvorsteher obliegt die Kassenaufsicht.
- § 14 Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren
 - (1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum

- 30. Juni des Vorjahres.
- (2) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes oder privatrechtliche Entgelte.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtsblatt für die Ämter Rathenow, Premnitz, Rhinow, Milow, Nennhausen bekanntgemacht. Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow wird darüberhinaus im Amtsblatt für den Landkreis Havelland bekannt gegeben. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.
- (2) Sonstige Mitteilungen werden in der Tageszeitung "Märkische Allgemeine Zeitung", Ausgabe Westhavelland, sowie dem "Preußenspiegel" und der "BRAWO" bekanntgemacht.
- (3) Zeit und Ort der öffentlichen Verbandsversammlungen werden gemäß Absatz 2 bekanntgemacht.
- § 16 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes
 - (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der Hausanschlüsse. Dabei ist § 14 Abs. 1 anzuwenden.
 - (2) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach Maßgabe des Absatzes 1 auf die Verbandsmitglieder abgewälzt, soweit nicht eine abweichende Regelung nach § 12 Abs. 3 getroffen worden ist.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung sowie der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Rathenow, 25.11.1996

gez. Wengler Verbandsvorsteher gez. Heling

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Anlage 1 nach § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow

 Vorstehende Satzung wurde in der vorliegenden Fassung in der Sitzung der Verbandsversammlung am 25.11.1996 beschlossen.

Amtsblatt für den Landkreis Havelland Seite 82

Folgende Städte und Gemeinden sind Mitglieder des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow:

Bamme, Barnewitz, Böhne, Bützer, Buckow, Buschow, Damme, Döberitz, Ferchesar, Garlitz, Görne, Göttlin, Gräningen, Großderschau, Großwudicke, Grütz, Gülpe, Hohennauen, Jerchel, Kleßen, Kotzen, Kriele, Landin, Liepe, Milow, Mögelin, Möthlitz, Möthlow, Mützlitz, Nennhausen, Schönholz-Neuwerder, Nitzahn, Parey, Premnitz, Rathenow, Rhinow, Semlin, Spaatz, Stechow, Steckelsdorf, Stölln, Strodehne, Vieritz, Wassersuppe, Witzke, Wolsier und Zollchow.

2. Der nach § 11 der Satzung gewählte Vorsteher,

Herr Hartmut Wengler,

vertritt entsprechend der Satzung den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

In seiner Abwesenheit werden die Interessen des Verbandes von seinem Stellvertreter,

Herrn Dietrich Preuß

wahrgenommen.

Rathenow, den 03.03.2000

gez.

Dr. B. Schröder

- Landrat des Landkreises Havelland -

Bekanntmachung des Entwurfs der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund des § 64 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl I S. 398) wird bekanntgegeben, dass der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2000 in der Zeit vom 26.04. bis 05.05.2000 (7 Werktage) während der Dienststunden (8.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Landratsamt, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Zimmer 305, zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung von den kreisangehörigen Gemeinden, deren Einwohnern und Abgabepflichtigen der Verwaltung schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Rathenow, 17.03.2000

gez.

H. Grandt

1. Beigeordneter

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Döberitz und der Stadt Premnitz vom 10.08.1999 mit Genehmigungsbescheid vom 06.03.2000 des Landrates des Landkreises Havelland nach § 24 Abs. 2 GKG

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die Gemeinde Döberitz

im Amt Premnitz

vertreten durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung

> Herrn Jürgen Mulsow und den hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Premnitz als Amtsdirektor Herrn Dr. Joachim Aurich

und

die Stadt Premnitz im Amt Premnitz vertreten durch den Vorsitzenden

Stadtverordnetenversammlung,

Herrn H.-J. Maaß und den Dezernenten,

Herrn Gerd Haberstroh als mit der Stellvertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters Beauftragten vereinbaren

gemäß § 35 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07. April 1999 (GVBl. I, S. 98) und § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194 ff).

§ 1

Vertragsgegenstand und Vertragsgebiet

- Die Stadt Premnitz beabsichtigt die zügige Neubesiedlung brachgefallener früherer Betriebsflächen der Märkischen Faser AG. Im Interesse der durch die Neubesiedlung dieses Gebietes angestrebten Belegung der gewerblichen Wirtschaft soll eine zügige Beplanung und Erschließung durchgeführt werden.
- 2. Die Gemeinde Döberitz überträgt der Stadt Premnitz die Durchführung der Finanzierung und Herstellung der Erschließungsanlagen (Straßenanbindung an die B 102) im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen, entsprechend den Vereinbarungen zwischen Grundstücksverwaltungsgesellschaft "Grundbesitz Premnitz, Döberitz, Rathenow" GbR und Stadt Premnitz in städtebaulichen Rahmenvertrag vom 03. Juni 1999/ 07. Juni 1999.
- 3. Das Vertragsgebiet umfasst die in der Gemarkung Döberitz gelegene Trasse der Straßenverbindung der Industriefläche zur B 102 einschließlich notwendiger Nebenanlagen. Lage und Ausdehnung des Vertragsgebietes sind in dem als Anlage 1 zum Bestandteil dieses Vertrages gemachten Plan farbig dargestellt. Der Zustand des Vertragsgebietes ist den Vertragspartnern bekannt.

§ 2 Aufgabenübertragung

der

 Die Gemeinde Döberitz überträgt der Stadt Premnitz die Durchführung der Erschließungsaufgaben für die Herstellung und die Finanzierung der Straßenanbindung der Industriefläche an die B 102. 2. Sonstige Hoheitsrechte und –pflichten werden nicht übertragen.

Der Gemeinde Döberitz ist bekannt und sie ist damit einverstanden, dass die Stadt Premnitz die tatsächliche Durchführung der Planungs- und Bauaufgaben auf Dritte überträgt.

§ 3

Mitwirkung der Gemeinde Döberitz

Die Gemeinde Döberitz wird die Abnahme der vertragsgemäß hergestellten Anlagen gemeinsam mit der Stadt Premnitz durchführen. Hierzu zeigt die Stadt Premnitz der Gemeinde den Abschluß der Arbeiten unter Nennung eines Abnahmetermins schriftlich an. Das Ergebnis der Abnahme wird von der Stadt Premnitz protokolliert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet. Danach gehen die Erschließungsanlagen in das Eigentum und die Baulast der Gemeinde Döberitz (Eigentumsrechte am Grundstück werden gesondert geregelt).

§ 4 Finanzierung

- 1. Die Finanzierung der Erschließungsanlagen gemäß dieser Vereinbarung erfolgt in Verantwortung der Stadt Premnitz.
- 2. Die Stadt Premnitz beabsichtigt, zur Herrichtung der nicht mehr betriebsnotwendigen Flächen des sogenannten MFAG-Geländes für eine neue industrielle oder gewerbliche Nutzung Fördermittel nach dem 27. Rahmenplan der "Verbesserung Gemeinschaftsaufgabe regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA) einzuwerben. Die Gemeinde Döberitz erkennt an, dass Empfängerin der für das Vertragsgebiet bewilligten GA -Mittel die Stadt Premnitz ist.
- 3. Eine Entschädigung für die Durchführung der Planungs- und Erschließungsaufgabe ist aufgrund des gemeinsamen Entwicklungsvorteils

§ 5

nicht zu zahlen.

Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung wird auf einen Zeitraum von 20 Jahren befristet.

§ 6

Genehmigungsvorbehalt und Wirksamkeit

1. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Havelland als

zuständige

Aufsichtsbehörde gemäß § 27 Abs. 4 GKG.

 Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Havelland wirksam.

§ 7

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragspartner aus dieser Vereinbarung ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- Die Unwirksamkeit oder das Fehlen einer Bestimmung der Vereinbarung läßt die Gültigkeit der Vereinbarung im übrigen unberührt.
- Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der entsprechenden Genehmigungen der Aufsichtsbehörde.

Premnitz, den 10.08.1999

für die Gemeinde Döberitz

gez

J. Mulsow

Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez.

Dr.J. Aurich

Bürgermeister als Amtsdirektor

Für die Stadt Premnitz

gez.:

H.-J. Maaß

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez.:

G. Haberstroh

Stellvertretender hauptamtlicher Bürgermeister

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde mit Bescheid des Landrates des Landkreises Havelland als Allgemeiner unterer Landesbehörde, AZ: 30152407 10001301, vom 06.03.2000 genehmigt.

Dieser Bescheid wird nachfolgend mit seinem vollständigen Wortlaut abgedruckt:

Genehmigung nach § 24 Abs. 2 GKG

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 10.08.1999

zwischen der Gemeinde Döberitz (Beschluss der Gemeindevertretung Döberitz Nr. 0019/99 vom 30.08.1999) und

der Stadt Premnitz (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Premnitz Nr. 86-8/99 vom 16.09.1999)

Zur Übertragung der Durchführung der Finanzierung und Herstellung der Erschließungsanlagen zur Straßenanbindung der Industriefläche an die B 102 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.Dezember 1991 (GVBl. S. 682, 685), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.April 1999 (GVBl. S. 90) kommunalaufsichtlich genehmigt.

Gemäß § 24 Abs. 3 GKG wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zusammen mit dieser Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Havelland bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez. Marquardt

Herausgeber Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion Pressestelle, Petra Müller

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Schriftliche Bestellungen sind zu richten an: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Havelland. Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der Stunden, in denen das Landratsamt für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus.